

ao. LS 2013 Drucksache 2

Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode

**Umgang mit der gesamtkirchlichen Verantwortung
für die bestehenden Versorgungslasten**

A BESCHLUSSANTRAG

Die entstandenen und entstehenden Versorgungsansprüche der im Pfarrdienst und Kirchenbeamtenverhältnis Beschäftigten auf allen Ebenen der Landeskirche sollen durch Kapital rückgedeckt sein. Entsprechend der Empfehlung der EKD soll eine Rückdeckung von 70 % angestrebt werden.

Die Kirchenleitung wird beauftragt eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die eine gesamtkirchliche Lösung für die Aufbringung der dafür notwendigen Finanzmittel erarbeitet.

Der Arbeitsgruppe sollen angehören:

- a) für die Kirchenleitung: der Vizepräsident, die Leiter der Abteilungen I und VI, ein nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung,
- b) vier Ehrenamtliche, die Mitglied eines Ständigen Ausschusses sind,
- c) drei Personen die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, darunter eine Superintendentin oder ein Superintendent, sowie eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter,
- d) drei Personen als Vertreter für die Kirchengemeinden und Kirchenkreise,
- e) bis zu drei weiteren Personen.

Kein Kirchenkreis soll durch mehr als eine Person in der Arbeitsgruppe vertreten sein. Die unterschiedliche Leistungsfähigkeit von Kirchenkreisen soll bei der Auswahl mit bedacht werden.

Der Vorsitz in der Arbeitsgruppe soll beim Vizepräsidenten liegen.

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe sind der Landessynode 2015 zur Beschlussfassung vorzulegen.

B

BEGRÜNDUNG

Die Evangelische Kirche in Deutschland hat nach einheitlichen Maßstäben die Versorgungssituation in den einzelnen Landeskirchen untersuchen lassen.

Das Gutachten der Heubeck AG vom 28.12.2012 (Anlage 1) bewertet die Situation zum 31.12.2010. Je nach angenommenem Zinssatz liegt der Rückdeckungsgrad der Versorgungsansprüche (einschließlich Beihilfe) durch das bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund angesammelte Vermögen zwischen 27 % und 34 %.

Der Vergleich mit den anderen Landeskirchen in Deutschland zeigt, dass die drei bei der Versorgungskasse in Dortmund gemeinsam tätigen Landeskirchen zu den Landeskirchen gehören, deren Versorgungsansprüche am wenigstens rückgedeckt sind.

Die Berechnung in Anlage 2 weist die Werte aus, die an Kapital vorhanden sein müssten, wenn auf Basis des Gutachtens vom 28.12.2012 für die Rückdeckung ein Wert von 70 Prozent als Ziel für einen ersten Schritt für die Evangelische Kirche im Rheinland festgelegt wird.

Die Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte in Dortmund hat in regelmäßigen Abständen ebenfalls ein versicherungsmathematisches Gutachten erstellen lassen. Das aktuellste Gutachten weist eine Rückdeckung der Versorgungsansprüche (ohne Beihilfe) von 48 Prozent aus. Die Differenz zwischen den Gutachten ergibt sich aus den unterschiedlichen Grundannahmen, insbesondere bezogen auf die zu erzielenden Erträge aus dem angelegten Vermögen.

Die Versorgungsansprüche sind durch Pfarrdienst- und Kirchenbeamtenverhältnisse sowohl auf landeskirchlicher Ebene, als auch auf kreiskirchlicher und kirchengemeindlicher Ebene entstanden.

Daher ist die Aufbringung der Mittel zur Steigerung der Rückdeckung eine gesamtkirchliche Aufgabe. Es muss ein Weg gefunden werden, der alle verpflichtet, aber keinen überfordert.

Für die Erarbeitung dieses Weges soll durch die Kirchenleitung eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden. Um eine breite Akzeptanz für die Lösung zu erreichen, sollen möglichst viele Kirchenkreise beteiligt sein.

Auf Grund der gesamtkirchlichen Verantwortung soll die Federführung beim Vizepräsidenten liegen. Die Leiter von Abteilung I (Personal) und Abteilung VI (Finanzen) sind auf Grund ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu beteiligen. Im Blick auf die Verantwortung der Kirchenleitung soll zusätzlich ein nebenamtliches Kirchenleitungsmitglied eingebunden sein.

Ferner ist bei der Zusammensetzung wichtig, dass die Beteiligten aus sehr unterschiedlichen Wahrnehmungen die Problematik sehen. Daher ist nicht nur die Abgrenzung der Personenkreise, sondern auch die Unterschiedlichkeit der finanziellen Potenz ein Auswahlkriterium. Außerdem sollen Leitungsverantwortliche aus allen drei Ebenen unserer Kirche vertreten sein. Auch muss die Kirchenleitung die Möglichkeit haben über die Personen nach Buchstabe a bis d hinaus, externen Sachverstand zusätzlich hinzuzunehmen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe sollen nicht im Vorstand o.ä. Gremium eines Interessenverbandes tätig sein. Soweit notwendig sind die Interessenverbände, insbesondere die Pfarrvertretungen und Mitarbeitendenverbände, im Rahmen eines Stellungnahmeverfahrens vor Beratung und Beschlussfassung durch die Landessynode zu beteiligen.

Da es sich um eine Zukunftsaufgabe handelt, die Belastungen von künftigen Generationen reduzieren soll, sollen einige Personen aus dieser Altersklasse kommen.

Die Arbeitsgruppe muss festlegen, von welcher Basis aus die Zielzahl angestrebt wird.

Zwei weitere Aspekte sollte die Arbeitsgruppe mit bedenken.

Zum Einen findet der Prozess der weiteren Kapitalsammlung zur Rückdeckung der Versorgungsansprüche nicht bei allen drei an der Versorgungskasse in Dortmund beteiligten Landeskirchen gleichzeitig statt. Die Suche nach einer Lösung für die Rheinische Kirche soll nicht die Solidarität zwischen den drei Landeskirchen aufheben.

Auch sollte die Frage einer Risikostreuung der Geldanlage bedacht werden. Daher ist zu überlegen, wie die Verwaltung des im Rahmen dieses Prozesses gemeinsam aufgebrachten Vermögens erfolgt. Es gibt Landeskirchen im Bereich der EKD, die lassen aus Gründen der Risikostreuung die zur Rückdeckung angesammelten Kapitalien bei zwei Versorgungskassen verwalten.

Der Ständige Finanzausschuss und der Ständige Innerkirchliche Ausschuss haben der Vorlage zugestimmt und eine Beratung und Beschlussfassung auf der außerordentlichen Landessynode 2013 empfohlen.

Anlage 1

28.12.2012

Versicherungsmathematisches Gutachten
über Pensions- und Beihilfeverpflichtungen

für Evang. Kirche im Rheinland

zum 31.12.2010

Evang. Kirche im Rheinland
28.12.2012

2

I Auftrag

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (im Folgenden: EKD) hat uns beauftragt, für die im Anhang im einzelnen aufgeführten Pensionsverpflichtungen und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Pfarrern und Kirchenbeamten aller Gliedkirchen den versicherungsmathematischen Wert zum Stichtag 31.12.2010 zu ermitteln.

Den so ermittelten Pensions- und Beihilfeverpflichtungen sind Vermögenswerte unterschiedlicher Rückdeckungskassen gegenüber zu stellen, um den Grad der Ausfinanzierung aller Gliedkirchen insgesamt und einzelner Gliedkirchen im Detail zu ermitteln.

II Leistungsgrundsätze und Unterlagen

Die Versorgungsverpflichtungen sind teilweise rückgedeckt.

Die der Rückstellungsberechnung zugrunde liegenden persönlichen Daten wurden uns vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Evang. Kirche im Rheinland
28.12.2012

3

III Berechnungsgrundsätze und Rechnungsgrundlagen

a) Versorgungsverpflichtungen:

Die Berechnungen werden analog den Vorschriften der §§ 249 und 253 HGB durchgeführt.

Der Rechnungszins für die Bewertung der Versorgungs- und Beihilfeverpflichtungen beträgt 4,5 %, sowie alternativ 3,5 %.

Als Rechnungsgrundlagen für die Rückstellungsberechnung dienen die anerkannten *Richttafeln 2005 G* von Klaus Heubeck mit einer Generationenverschiebung von 20 Jahren, d.h. für das Jahr 2011 werden die Verhältnisse angesetzt, die nach den Richttafeln erst für 2031 erwartet werden. Daneben werden alle Sterbewahrscheinlichkeiten nur mit 90 % und die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten nur mit 50 % der Tafelwerte angesetzt.

Als Pensionsalter wurde das Alter 65 angesetzt. Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze analog RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz wurde durch die entsprechenden Abschläge berücksichtigt.

Es wird davon ausgegangen, dass nunmehr die 8. Anpassung der Beamtenbesoldung nach dem 31.12.2002 erfolgt ist, so dass die Anpassungsfaktoren gemäß § 69e Abs. 3 BeamtVG nicht mehr anzuwenden sind. Vielmehr ist die Absenkung der Steigerungssätze auf 1,79375 % für jedes ruhegehaltstfähige Dienstjahr und maximal 71,75 % zu berücksichtigen. Die jeweils maßgeblichen Besoldungstabellen wurden uns von den einzelnen Gliedkirchen zur Verfügung gestellt.

Als Trend werden 2,0 % p.a., sowie alternativ 2,5 % p.a., während der Anwartschafts- und der Rentenphase gewählt.

Die Möglichkeit eines vorzeitigen Ausscheidens bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. Einige Kirchen haben früher ihrer Pfarrer und Kirchenbeamte in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert. Diese Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden leistungsmindernd berücksichtigt.

Evang. Kirche im Rheinland
28.12.2012

4

Die Bewertung erfolgte mit dem sog. „modifizierten Teilwertverfahren“ in Anlehnung an § 6a EStG, das eine Gleichverteilung des Aufwandes über die gesamte Dienstzeit bewirkt.

Das der Bewertung zugrunde liegende Formelwerk ist dem Textband zu den *Richttafeln 2005 G* zu entnehmen.

b) Beihilfeverpflichtungen:

Die versicherungsmathematische Bewertung erfolgt auf Grundlage von Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils (Basis: Wahrscheinlichkeitstafeln 2010, Statistiken für ambulante Behandlung, stationäre Behandlung im Zweibettzimmer, Zahnbehandlung sowie ambulante und stationäre Pflege der Stufen 1 – 3). Das Erstattungsniveau wird mit 70 % der sich aus den Kopfschadenstatistiken ergebenden Aufwendungen angesetzt. Zur Berücksichtigung der allgemeinen Kostendynamik werden die Grundkopfschäden entsprechend des Gehaltstrendes dynamisiert.

Es wird unterstellt, dass für 75 % der Ehegatten bzw. Hinterbliebenen von männlichen Versorgungsurhebern und 15 % der Ehegatten bzw. Hinterbliebenen ebenfalls ein Beihilfeanspruch als Angehöriger besteht.

c) Ansprüche gegenüber der Rückdeckungsversicherung:

Die Ansprüche gegenüber den Rückdeckungsversicherern wurden mit den gelieferten Vermögenswerten in Ansatz gebracht. Wenn eine Aufteilung auf einzelne Gliedkirchen aufgrund kollektiver Finanzierungsverfahren nicht möglich ist, so wurde eine Aufteilung entsprechend der jeweils von uns errechneten für diese Ansprüche maßgeblichen Pensionsrückstellung vorgenommen. Dies entspricht jedoch in keiner Weise einem tatsächlichen Anspruch gegenüber der Rückdeckungskasse, sondern dient nur als Hilfsgröße zur Feststellung eines Finanzbedarfs. Der Anspruch gegenüber der Rückdeckungskasse besteht in der Erfüllung der Rückdeckungsleistung.

Evang. Kirche im Rheinland
28.12.2012

5

IV Berechnungsergebnisse

Insgesamt führt oben genannte Bewertung der zu folgenden Ergebnissen (in Euro):

	Pensions- verpflichtungen	Beihilfe- verpflichtungen	Summe
Rechnungszins 4,5 %, Trend 2,0 %	2.134.785.410	455.906.749	2.590.692.159
Rechnungszins 4,5 %, Trend 2,5 %	2.305.941.286	497.267.828	2.803.209.114
Rechnungszins 3,5 %, Trend 2,0 %	2.489.234.516	537.829.814	3.027.064.330
Rechnungszins 3,5 %, Trend 2,5 %	2.699.755.001	574.769.866	3.274.524.867

Die Bewertung nur der bereits laufenden Leistungen ohne Pensionsanwärter führt zu folgenden Ergebnissen (in Euro):

	Pensions- verpflichtungen	Beihilfe- verpflichtungen	Summe
Rechnungszins 4,5 %, Trend 2,0 %	1.040.186.490	238.859.652	1.279.046.142
Rechnungszins 4,5 %, Trend 2,5 %	1.095.173.000	252.789.289	1.347.962.289
Rechnungszins 3,5 %, Trend 2,0 %	1.152.969.804	267.518.995	1.420.488.799
Rechnungszins 3,5 %, Trend 2,5 %	1.218.162.315	284.236.462	1.502.398.777

Evang. Kirche im Rheinland
28.12.2012

6

Dem gegenüber stehen Vermögenswerte, die sich wie folgt verteilen (in Mio. Euro):

Art der Rückdeckung	
Vermögen in Rückdeckungskassen	873,6
Sonstige Rücklagen	0,0
Summe	873,6

Für den Ausfinanzierungsgrad einer Gliedkirche sind die das Vermögen, das der Finanzierung ihrer Versorgungsverpflichtungen dienen soll, und die Verpflichtungen gegenüber zu stellen. Es ergibt sich somit in Abhängigkeit von den Prämissen ein Ausfinanzierungsgrad der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen insgesamt von:

	Alle Verpflichtungen	Nur Pensionäre
Rechnungszins 4,5 %, Trend 2,0 %	34 %	68 %
Rechnungszins 4,5 %, Trend 2,5 %	31 %	65 %
Rechnungszins 3,5 %, Trend 2,0 %	29 %	61 %
Rechnungszins 3,5 %, Trend 2,5 %	27 %	58 %

Dabei werden in der ersten Spalte das vorhandene Vermögen in Relation zu allen Verpflichtungen gesetzt und in der zweiten Spalte nur zu den Verpflichtungen gegenüber den bereits vorhandenen Pensionären.

Evang. Kirche im Rheinland
28.12.2012

7

Wenn das Vermögen nur zur Finanzierung von Pensionsverpflichtungen zur Verfügung stehen soll, ergibt sich folgendes Bild:

	Alle Verpflichtungen	Nur Pensionäre
Rechnungszins 4,5 %, Trend 2,0 %	41 %	84 %
Rechnungszins 4,5 %, Trend 2,5 %	38 %	80 %
Rechnungszins 3,5 %, Trend 2,0 %	35 %	76 %
Rechnungszins 3,5 %, Trend 2,5 %	32 %	72 %

Köln, den 28.12.2012
Sachbearbeiter: Herr Stark
E/Sr



HEUBECK AG

H. Engbroks

Hartmut Engbroks
Diplom-Mathematiker

Aktuar DAV/Sachverständiger IVS

i. V. J. Stark

Ingmar Stark
Diplom-Mathematiker

Aktuar DAV/Sachverständiger IVS

EKD-Gutachten (Heubeck AG) zu den Versorgungsverpflichtungen der EKIR (Stand 31.12.2010)

Übernahme der Ergebnisse aus dem EKD-Gutachten

Leistungen für Pensionsanwärter und Pensionäre

	Rechnungszins / Trend	Pensionsverpflichtungen und Ausfinanzierungsgrad		Beihilfeverpflichtungen	Summe Pensions- und Beihilfeverpflichtungen und Ausfinanzierungsgrad	
A.1	4,5% / 2,0%	2.134.785.410 €	41%	455.906.749 €	2.590.692.159 €	34%
A.2	4,5% / 2,5%	2.305.941.286 €	38%	497.267.828 €	2.803.209.114 €	31%
A.3	3,5% / 2,0%	2.489.234.516 €	35%	537.829.814 €	3.027.064.330 €	29%
A.4	3,5% / 2,5%	2.699.755.001 €	32%	574.769.866 €	3.274.524.867 €	27%

Laufende Leistungen ohne Pensionsanwärter (nur Pensionäre)

B.1	4,5% / 2,0%	1.040.186.490 €	84%	238.859.652 €	1.279.046.142 €	68%
B.2	4,5% / 2,5%	1.095.173.000 €	80%	252.789.289 €	1.347.962.289 €	65%
B.3	3,5% / 2,0%	1.152.969.804 €	76%	267.518.995 €	1.420.488.799 €	61%
B.4	3,5% / 2,5%	1.218.162.315 €	72%	284.236.462 €	1.502.398.777 €	58%

Anlage 2

70%

Vermögenswerte Stand 31.12.2010

873.600.000 €

Ausfinanzierungsgrad = Vermögenswerte / Verpflichtungen

notwendiger Vermögensstock zur Erreichung eines Ausfinanzierungsgrades von 70% der Verpflichtungen

EKD-Gutachten (Heubeck AG) zu den Versorgungsverpflichtungen der EKIR (Stand 31.12.2010)

(Versorgungs- und Beihilfeleistungen)

für Anwärter und Pensionäre		nur für Pensionäre			
A.1	1.813.484.511 €	B.1	895.332.299 €		
A.2	1.962.246.380 €	B.2	943.573.602 €		
A.3	2.118.945.031 €	B.3	994.342.159 €		
A.4	2.292.167.407 €	B.4	1.051.679.144 €		
aufzubringen wäre demnach von Landeskirche, Kirchenkreisen und Kirchengemeinden folgender Betrag					
A.1	939.884.511 €	B.1	21.732.299 €		
A.2	1.088.646.380 €	B.2	69.973.602 €		
A.3	1.245.345.031 €	B.3	120.742.159 €		
A.4	1.418.567.407 €	B.4	178.079.144 €		
davon entfallen 89,9% auf die Kirchenkreise und Kirchengemeinden und 10,1% auf die Landeskirche					
Kirchenkreise / Kirchengemeinden		Landeskirche			
A.1	844.956.176 €	94.928.336 €	B.1	19.537.337 €	89,9% 10,1%
A.2	978.693.095 €	109.953.284 €	B.2	62.906.268 €	
A.3	1.119.565.183 €	125.779.848 €	B.3	108.547.201 €	
A.4	1.275.292.099 €	143.275.308 €	B.4	160.093.150 €	
		Landeskiche			